

Der Sharewarevertrieb beginnt – und nun?

DIE ANMELDUNG DER TÄTIGKEIT	1
<i>Das Ordnungs- oder Gewerbeamt</i>	1
<i>Das Finanzamt will auch was von Euch</i>	1
Die richtige Wahl	1
STEUERERKLÄRUNGEN UND FRISTEN.....	2
<i>Umsatzsteuer</i>	2
Jahreserklärung.....	2
<i>Einkommensteuer</i>	2
Vorauszahlungen.....	3
Jahreserklärung.....	3
GEWINN- /VERLUST WAS IST DAS?.....	3
MEHR INFO.....	3

Die Anmeldung der Tätigkeit

Das Ordnungs- oder Gewerbeamt

Gewerbliche Tätigkeiten sind beim Gewerbe-/Ordnungsamt der Stadt oder der Gemeinde anzumelden, in deren Bezirk der Betrieb liegt. Dieses Amt unterrichtet automatisch das zuständige Finanzamt.

Die Anmeldung der gewerblichen Tätigkeit hat gleichzeitig mit der Eröffnung zu erfolgen.

Das Finanzamt will auch was von Euch

Innerhalb eines Monats sollte man sich bei seinem Finanzamt erkundigen, ob man steuerlich erfasst ist.

Dem Finanzamt müssen folgende Angaben gemacht werden:

- Angaben zu den persönlichen Verhältnissen
- Angaben zum Unternehmen
- Angaben zur Besteuerung

Zum Zwecke der Besteuerung wird man nach dem voraussichtlichen Umsatz und Gewinn gefragt. Hier sollte man realistische Angaben machen und keine ‚Traumzahlen‘ angeben. Aufgrund dieser Angaben wird das Finanzamt ggf. Steuervorauszahlungen festsetzen!

Die richtige Wahl....

Es müssen Angaben zur Umsatzbesteuerung (und ggf. zum Lohnsteueranmeldeverfahren, aber wer hat das schon von uns) gemacht werden. Hier ist besonders wichtig der **Antrag auf ‚Istbesteuerung‘** (siehe aber unten zu ‚Kleinunternehmerregelung‘). Was bedeutet der? Nun, normalerweise und ohne diesen Antrag, muss man das Soll versteuern. Hat man also im Dezember gegen Rechnung für 500 DM geliefert, die Zahlung geht aber erst im Januar ein, so muss man die Umsatzsteuer für diese Leistungen für Dezember berechnen und abführen. Wenn man dann für Zwecke der Gewinnermittlung eine Einnahme-, Ausgaberechnung führt, muss

man ohne diesen Antrag immer zweigleisig rechnen. Mit Antrag muss man das ‚Ist‘ versteuern, also erst den Zahlungseingang. Gewinnermittlung und Umsatzermittlung sind dann (weitgehend) identisch, was die Zurechnungszeitpunkte angeht. Für diesen Antrag gibt es Voraussetzungen, die ein kleiner Sharewareautor jedoch normalerweise erfüllen sollte.

Ein zweiter wichtiger Punkt ist ggf. der Antrag auf **Verzicht auf die Regelungen zur Kleinunternehmerbesteuerung** (Option zur Regelbesteuerung). Normalerweise wird die an sich geschuldete Umsatzsteuer nicht erhoben, wenn alle Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer im vorangegangenen Jahr 32.500 DM nicht überstiegen haben und im laufenden Jahr voraussichtlich 100.000 DM nicht übersteigen. Ist das der Fall, darf man weder Umsatzsteuer in Rechnung stellen, noch selbst Vorsteuern abziehen. Hierauf kann man jedoch durch Erklärung gegenüber dem Finanzamt verzichten. Das kann sich lohnen, wenn man wirklich groß investieren will und evtl. die ersten Jahre Verluste erwartet (normalerweise bei einem Sharewareautor also wohl nicht). Dann kann man die Vorsteuern von der selbst geschuldeten Umsatzsteuer abziehen und bekommt ggf. den übersteigenden Betrag vom Finanzamt erstattet. Hieran ist man aber **5 Jahre** gebunden, dieser Antrag will also gut überlegt sein! **Achtung:** Wenn man Umsatzsteuer ausweist, obwohl man unter die Kleinunternehmerregelung fällt, muss man die separat ausweisen und schuldet diese auf jeden Fall!

Steuererklärungen und Fristen

Umsatzsteuer

Da die meisten Sharewareautoren wohl Kleinunternehmer sein werden, bleibt hierzu nicht viel zu sagen, die braucht man dann nicht abgeben, da man von der Pflicht zur Abgabe von Voranmeldungen befreit werden kann, wenn die Steuer des Vorjahres 1000 DM nicht übersteigt.

Wer die Kleinunternehmerregelung nicht in Anspruch nimmt, muss je nach Steuer des Vorjahres monatliche oder vierteljährliche Voranmeldungen abgeben, es sei denn, er ist von der Verpflichtung befreit worden, weil die Steuer des Vorjahres nicht mehr als 1000 DM betrug.

Im ersten Jahr ist statt der Zahlen des Vorjahres der voraussichtliche Betrag des laufenden Jahres maßgebend, die ggf. in einen Jahresbetrag umgerechnet werden muss (Beginn 1.7 = voraussichtliche Steuer *2).

Jahreserklärung

Alle Unternehmer (auch diejenigen, welche die Regelungen zur Kleinunternehmerbesteuerung in Anspruch nehmen) müssen einmal im Jahr eine Umsatzsteuererklärung abgeben. Abgabefrist 31.5 des Folgejahres.

Einkommensteuer

Vorauszahlungen

Wenn man gut verdient (oder unrealistische Angaben im Fragebogen gemacht hat), setzt das Finanzamt zum 10.3, 10.6 , 10.9 und 10.12 eines Jahres Vorauszahlungen fest.

Jahreserklärung

Die generelle Frist zur Abgabe der Einkommensteuererklärung ist der 31.5 des Folgejahres oder (falls man einen Steuerberater beauftragt) der 30.9. des Folgejahres, weil es hier für den Berater eine allgemeine Fristverlängerung gibt.

Gewinn- /Verlust was ist das?

Entweder:

Im Rahmen einer kaufmännischen Buchführung gemäß Handels- und Steuerrecht=
Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich

Oder:

Durch Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle im Rahmen einer Einnahme-Überschussrechnung = **Gewinnermittlung durch Abzug der Betriebsausgaben von den Betriebseinnahmen.**

Was im Einzelfall zulässig ist, richtet sich sowohl nach steuerrechtlichen, als auch nach handelsrechtlichen Vorschriften.

Vereinfacht gesagt gilt:

Wer nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen **und** dies auch **nicht** freiwillig tut, kann die Gewinnermittlung durch Abzug der Betriebsausgaben von den Betriebseinnahme ermitteln. Im Zweifel fragt man einen Steuerberater.

Mehr Info

Wenn Ihr mehr wissen wollt, ohne zunächst einmal einen Steuerberater einschalten zu wollen, holt Euch von Eurem Finanzamt die Broschüre, die als Quelle für diese Info gedient hat, wenn Ihr in NRW wohnt (und fragt in anderen Bundesländern einfach bei Eurem Finanzamt nach, ob es nicht so was auch dort gibt).

Das hier ist nur eine persönliche Zusammenfassung einiger wichtiger Punkte der 23seitigen Broschüre. In der Broschüre findet Ihr noch wichtige Hinweise zu Betriebseinnahmen, Betriebsausgaben, Privatentnahmen und wichtigen besonderen Aufzeichnungspflichten.

Quellennachweis: „Steuerwegweiser für junge Unternehmerinnen und Unternehmer 2000“ des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen

